Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Geroda (BGS-WAS) Vom 29.05.2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Geroda folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 – Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 – Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 - Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative , mit Abschluss der Sondervereinbarung
 Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld sobald die Gemeinde vom Abschluß dieser Maßnahme Kenntnis erhält.

§ 4 – Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 – Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; für die Berechnung der Geschossfläche der Dachgeschosse werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses (bei einem Teilausbau entsprechend anteilig) angesetzt.

Abweichend hiervon werden bei Mansardengeschossen und Dachgeschossen mit dominierenden Dachgauben 70 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses (bei einem Teilausbau entsprechend anteilig) angesetzt. Dominierende Dachgauben liegen vor, wenn die Breite der einzelnen Dachgauben oder die Breite der zusammengerechneten Dachgauben mehr als 20 % der doppelten Dachbreite (Traufe) beträgt.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen , werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht;
das gleiche gilt, wenn auf einem gewerblich nutzbaren oder gewerblich genutzten Grundstück die zulässige oder tatsächliche Bebauung eine Geschossfläche von weniger als einem Viertel der Grundstücksfläche aufweist.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche von über 2000 m² erfolgt eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche; mindestens wird jedoch eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von 2.000 m² angesetzt. Bei unbebauten übergroßen Grundstücken sind 2000 m² beitragspflichtige Grundstücksfläche und 500 m² Geschossfläche anzusetzen.

(6) Die Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Reicht die Bebauung über die Tiefe von 40 m hinaus oder näher als 5 m an diese Tiefe heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf allen Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(7) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 oder Abs. 6 berücksichtigten Grundstücks- und Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 – Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	1,00 EURO (entspricht 1,95 DM)
b) pro m² Geschossfläche	4,70 EURO (entspricht 9,19 DM)

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS sind, mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich auf öffentlichem Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 – Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a – Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach den Nenngrößen der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach den Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis Qn 2,5 m3/h	für den 1. Zähler	18,00 EURO/Jahr	(entspricht 35,20 DM/Jahr)
	für den 2. Zähler	6,00 EURO/Jahr	(entspricht 11,73 DM/Jahr)
bis Qn 6,0 m3/h	für den 1. Zähler	24,00 EURO/Jahr	(entspricht 46,94 DM/Jahr)
	für den 2. Zähler	9,00 EURO/Jahr	(entspricht 17,60 DM/Jahr)
bis Qn 10,0 m3/h	für den 1. Zähler	30,00 EURO/Jahr	(entspricht 58,67 DM/Jahr)
	für den 2. Zähler	12,00 EURO/Jahr	(entspricht 23,46 DM/Jahr)

§ 10 – Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht er- möglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
(3) Die Gebühr 0,75 EURO (entspricht 1,46 DM) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 EURO (entspricht1,95 DM)pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 - Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
Die Vorauszahlung ist in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 13 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich zum 30.06. jeden Jahres abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15.02. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 – Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 9a und 10 einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die §§ 9a und 10 treten am 01.07.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS vom 02.07.1997 (LRABl. Nr.15 vom 02.08.1997, lfd.Nr. 267) außer Kraft.

Geroda, 29.05.2001
Markt Geroda

Emmert
Erster Bürgermeister